



# ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den Flughafen Wien-Schwechat



# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1.	Grundlagen .....	6
1.2.	Beschreibung des Zivilflugplatzes.....	7
1.3.	Aufsichtsbehörde .....	7
1.4.	Betriebsumfang .....	8
1.5.	Betriebszeiten.....	8
1.6.	Sicherheitszone und Hindernisse .....	8
1.7.	Airport Slot Koordination .....	9
1.8.	Sicherheitsdienste und Aufgaben .....	9
1.9.	Allgemeine Dienste .....	10
1.10.	Flugsicherung.....	11
1.11.	Verzeichnis von wichtigen Stellen .....	11
1.12.	Bekanntmachung der ZFBB.....	14
<b>2.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen .....</b>	<b>15</b>
2.1.	Abfertigungseinrichtungen .....	15
2.2.	VIP Terminal .....	15
2.3.	Frachtumschlag.....	15
2.4.	Hangars .....	16
2.5.	Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge .....	16
2.6.	Betankungsanlage.....	17
2.7.	Zentrum für die allgemeine Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr (GAC).....	17
2.8.	Garagen und Parkplätze .....	17
2.9.	Notstromversorgung .....	17
2.10.	Flugsicherungsanlagen .....	18
<b>3.</b>	<b>Verhalten auf dem Zivilflugplatz .....</b>	<b>19</b>
3.1.	Meldepflicht .....	19
3.2.	Brandverhütung und Brandschutz .....	19
3.3.	Hausordnung .....	20
3.4.	Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes .....	23
3.5.	Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes..	25
3.6.	Pierbetrieb.....	26

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

3.7.	Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen .....	27
3.8.	Lagerung und Transport gefährlicher Güter .....	27
3.9.	Verunreinigung und Umweltschutz.....	27
3.10.	Arbeiten am Flughafengelände .....	28
3.11.	Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente.....	29
<b>4.</b>	<b>Betrieb von Luftfahrzeugen .....</b>	<b>30</b>
4.1.	Landung und Abflug .....	30
4.2.	Rollen und Rollhilfe .....	30
4.3.	Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen .....	31
4.4.	Benützung durch Militärluftfahrzeuge .....	31
4.5.	Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten .....	31
4.6.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge .....	32
4.7.	Luftfahrzeug Enteisung.....	33
4.8.	Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen .....	33
4.9.	Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken.....	34
4.10.	Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen.....	35
4.11.	Nichtbehördliche Abfertigung .....	35
4.12.	CDM – Collaborative Decision Making .....	36
<b>5.</b>	<b>Rechtsbestimmungen, Haftung und Datenschutz.....</b>	<b>38</b>
5.1.	Rechtsvorschriften .....	38
5.2.	Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB.....	38
5.3.	Haftung .....	38
5.4.	Datenschutz.....	38
<b>6.</b>	<b>Pflichtenheft für Bodenabfertiger .....</b>	<b>40</b>
<b>7.</b>	<b>Flughafenentgelteordnung .....</b>	<b>40</b>

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## Abkürzungen

AFTN	Aeronautical Fixed Telecommunication Network (Festes Flugfernmeldenetz)
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrt Handbuch)
AIROC	Airside Operations Center
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ATC	Air Traffic Control (Flugsicherung)
BOC	Baggage Operations Center
DGS	Docking Guidance System
EOC	Emergency Operations Center
EU	Europäische Union
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
FSH	Flughafen Schwechat Hydrantengesellschaft
GAC	General Aviation Center (Zentrum der allgemeinen Luftfahrt)
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flugtransport Vereinigung)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
idgF	in der gültigen Fassung
LFZ	Luftfahrzeug
LOWW	ICAO Code für Flughafen Wien
NOTAM	Notice to Airmen (Nachrichten für Luftfahrer)
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
SCA	Schedule Coordination Austria (Österreichische Slotkoordination)
SOC	Security Operation Center
StVO	Straßenverkehrsordnung
TOC	Terminal Operations Center
VAF	Vienna Airport FBO GmbH
VIAS	Vienna International Airport Security
VIE	IATA Code für Flughafen Wien
ZFBB	Zivilflugplatz Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz Betriebsordnung 2024

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 1. Allgemeines

### 1.1. Grundlagen

- 1.1.1. Der Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbewilligungen (ZFBW) verpflichtet. Diese ZFBW bedürfen der Genehmigung durch die Oberste Zivilluftfahrtbehörde, die zu erteilen ist, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist.
- 1.1.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- 1.1.3. Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten.
- 1.1.4. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der ZFBW sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden.
- 1.1.5. Die einen öffentlichen Zivilflugplatz benützende Person unterwirft sich dadurch, dass sie dessen Anlagen oder Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden ZFBW.
- 1.1.6. Zivilflugplatzbenützer sind insbesondere
  1. Luftfahrzeughalter,
  2. Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
  3. Fluggäste,
  4. Flugplatzbesucher bzw. Flugplatzbesucherinnen und
  5. am Flugplatz tätige Personen.
- 1.1.7. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.1.8. Die nach dieser Benützungsbewilligungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
- 1.1.9. In Erfüllung der VO (EU) 139/2014 führt die Flughafen Wien AG ein Aerodrome Manual samt Anhängen. Diese haben für alle auf der, oder für die Airside tätigen Personen verbindliche Gültigkeit.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 1.2. Beschreibung des Zivilflugplatzes

### 1.2.1. Name und Adresse

FLUGHAFEN WIEN AG  
Postfach 1  
A-1300 Wien-Flughafen  
IATA Code: VIE  
ICAO Code: LOWW

### 1.2.2. Eigentümer

Die Flughafen Wien AG ist eine Aktiengesellschaft, Aktionäre sind das Bundesland Niederösterreich (20 %), die Stadt Wien (20 %), Airport Groupe Europe S.a.r.l. (~44 %), die Mitarbeiter-Privatstiftung (10 %) und Streubesitz (~6 %).

### 1.2.3. Flugplatzhalter

Der Betrieb des Flughafen Wien obliegt der:  
FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT  
Postfach 1  
A-1300 Wien-Flughafen

Fernsprechnummer:	+43-1-7007-0
Telefax:	+43-1-7007-23806
Telegramm-Kurzanschrift:	FLUGHAFEN WIEN
AFTN:	LOWWYDYX
Homepage:	<a href="http://www.viennaairport.com">www.viennaairport.com</a>

### 1.2.4. Verantwortliche Personen

Vorstandsdirektor Mag. Julian JÄGER  
Vorstandsdirektor Dr. Günther OFNER

## 1.3. Aufsichtsbehörde

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNOVATION, MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR** als OBERSTE  
ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE  
Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Fernsprechnummer:	+43-1-7116265-0
Telefax:	+43-1-7116265-9899
Homepage:	<a href="http://www.bmimi.gv.at">www.bmimi.gv.at</a>
Email:	<a href="mailto:L3@bmimi.gv.at">L3@bmimi.gv.at</a>

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 1.4. Betriebsumfang

- 1.4.1. Der Flughafen Wien ist ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontroll- und Zollabfertigung) verfügt.
- 1.4.2. Gesundheitskontrollen (Art. 19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO)) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Gesundheits- und Sanitätsbehörden statt.
- 1.4.3. Der Flughafen Wien steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr unter den verlautbarten Bedingungen offen. Der Flughafen Wien darf von allen Luftfahrzeugen - ausgenommen Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter - benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken eine sichere Landung und einen sicheren Abflug auf den befestigten Instrumentenpisten 11/29 oder 16/34 zulassen.
- 1.4.4. Auf dem Flughafen Wien ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht als auch ein Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im AIP und per NOTAM verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.
- 1.4.5. Der Flughafen Wien wird von der Flughafen Wien AG aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 21. September 1959, Zl. 32.686-I/7-1959, in der Fassung des jeweils letztgültigen Bescheides und der Zulassung zum Betrieb in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) 216/2008 (Zeugnis Nr. AT-006 vom 14. Dezember 2017), betrieben.
- 1.4.6. Luftverkehrsunternehmen und Halter von nicht im gewerblichen Luftverkehr betriebenen Luftfahrzeugen haben das Starten und Landen ohne durch die SCA zugewiesenen Airport Slot oder zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Zeitnischen abweichen, oder die Nutzung von Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben, zu unterlassen.

## 1.5. Betriebszeiten

Der Flughafen Wien wird täglich durchgehend 24 Stunden betrieben. Nicht durchgehend geöffnet sind Werft, Werkstätten und Verwaltungsstellen sowie Sonderbetreuungseinrichtungen für Passagiere, sofern nicht im Einzelfall (z.B. GAC Terminal) eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

## 1.6. Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flughafen Wien wurde von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde eine Sicherheitszone festgelegt.

Details zur Sicherheitszone und zu Hindernissen sind auf der Homepage der OZB veröffentlicht.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 1.7. Airport Slot Koordination

Auf Basis der Slotkoordinationsverordnung muss für sämtliche Flüge im Linien- und Bedarfsflugverkehr sowie der allgemeinen Luftfahrt ein Airport Slot nach den Bestimmungen der AIP beantragt werden.

Zwecks reibungsloser Abwicklung aller Flughafendienste müssen Flüge, die nicht über das GAC abgefertigt werden, vor Aufnahme des Betriebes, dem Flugplatzhalter bei Airside Operations (Positions- und Gatevergabe) bekanntgegeben werden.

Koordinator für Airport Slots:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH

Office Park 1

1300 Wien-Flughafen

Web:	<a href="http://www.slots-austria.com">www.slots-austria.com</a>
Email:	<a href="mailto:office@slots-austria.com">office@slots-austria.com</a>
Telefon:	+43-1-7007-23600
Telefax:	+43-1-7007-23615

## 1.8. Sicherheitsdienste und Aufgaben

### 1.8.1. Airside Operations

Der Airside Operations Manager und seine Stellvertreter (Airside Manager) haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

### 1.8.2. Einsatzleitung

Der Einsatzleiter und seine Stellvertreter (Airside Operations) sind für die Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches gemäß dem „Notfallplan der Flughafen Wien AG“ verantwortlich.

Der „Notfallplan“ liegt beim Einsatzleiter, im Airside Operations Center und bei der Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien auf.

Airside Operations koordiniert die Bergung von bewegungsunfähigen LFZ auf oder angrenzend an Bewegungsflächen.

### 1.8.3. Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien

Die Betriebsfeuerwehr der Flughafen Wien AG ist eine Einrichtung des Betriebes und ist im Feuerwehrregister des NÖ Landesfeuerwehrverbandes eingetragen.

Das Schutzniveau der Flughafenkategorie 10 und die Eingreifzeiten entsprechen den geltenden ICAO- und EASA Bestimmungen.

### 1.8.4. Rettungsdienst

Der Rettungsdienst am Flughafen Wien ist eine vom Land Niederösterreich per Bescheid anerkannte Rettungsorganisation.

Zur Medizinischen Versorgung im Flugnotfall wird erforderliches Personal und Ausrüstung 24 Stunden einsatzbereit vorgehalten.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 1.8.5. Security Operation Center

Das Security Operation Center ist verantwortlich für die Ausstellung der Flughafenausweise, die Vergabe der Zugangsberechtigungen, die Zutrittskontrolle und die Durchführung der Sicherheits- bzw. Airsideschulungen.

## 1.8.6. EASA Safety & Compliance Management

Für die proaktive Gefahrenerkennung und Mitigation und für die Kontrolle der Einhaltung der luftfahrtrechtlichen Vorschriften ist das EASA Safety und Compliance Management zuständig.

## 1.8.7. Winterdienst

Der Flughafen Wien ist ganzjährig benutzbar. Details zum Winterdienst werden jährlich im „Schneepan“ publiziert.

## 1.8.8. Kontrollorgane

1.8.8.1. Sind vom Flugplatzhalter beauftragt, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugplatzbetriebes zu kontrollieren. Das sind Mitarbeiter aus folgenden Bereichen:

- Airside Operations
- Airside Controller / Follow Me
- EASA Safety & Compliance Management
- Security Operation
- Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien
- Sicherheitskontrollorgane VIAS

1.8.8.2. Kontrollorgane sind durch den Vermerk „CONTROL“ auf ihrem Flughafenausweis gekennzeichnet.

1.8.8.3. Anweisungen von Kontrollorganen müssen befolgt werden.

## 1.9. Allgemeine Dienste

### 1.9.1. Informationsdienste

1.9.1.1. Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer grundsätzlich über optische Ankündigungseinrichtungen, über Aufforderung durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft auch über die Lautsprecheranlage; Abflüge, Landungen und Verspätungen werden außerdem mit optischen Ankündigungseinrichtungen aufgezeigt. Die Informationen beruhen auf einlangenden Meldungen oder auch Ankündigungen der Luftverkehrsgesellschaften im Linien- und Bedarfsverkehr. Darüber hinaus werden diese Informationen auch den öffentlichen Nachrichtenmedien (z.B. Teletext, Internet) zugeleitet.

1.9.1.2. Im Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr (GAC) erteilt der Schalter der VAF Auskunft.

1.9.1.3. Im Interesse eines sicheren und reibungslosen Flughafenbetriebes gibt Airside Operations schriftliche Mitteilungen heraus („AIRSIDE ADVICE“). Diese werden regelmäßig und unmittelbar den am Flugplatzbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet bzw. liegen im Security

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Operation Center/Ausweisstelle auf. Sofern diese Mitteilungen Anordnungen enthalten, gelten sie als Anweisungen.

## 1.9.2. Gepäckaufbewahrung

Die Gepäckaufbewahrung befindet sich im Terminal 1, Ebene 0.

## 1.10. Flugsicherung

### 1.10.1. Zuständige Organisation für die Flugsicherung

#### **Austro Control**

Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung  
Schnirchgasse 17  
A-1030 Wien

### 1.10.2. Flugsicherungsdienste

- Flugplatz- und Anflugkontrolldienst mit Fluginformationsdienst (TWR/APP/FIS)
- Flugberatungs- und Flugfernmeldedienst (AIS/COM)
- Flugwetterberatungsdienst (MET)
  - Die Flugwetterzentrale ist ausgestattet u.a. mit
    - Windmessgeräten
    - Wolkenhöhenmessgeräten
    - Transmissometern
    - Wetter-Radar
  - Die Standorte der Anlagen sind am Flugplatz-Lageplan ersichtlich
- Wetterrundsendungen (VOLMET) und automatische Ausstrahlungen von Lande- und Startinformationen (ATIS)

Im Interesse der Sicherheit und der Aktualität müssen Einzelheiten über Flugsicherungsdienste, Flugsicherungsanlagen und festgelegte Flugverfahren den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen (AIP, NOTAM usw.) entnommen werden.

## 1.11. Verzeichnis von wichtigen Stellen

### 1.11.1. Generell

Vorwahlnummer Österreich, Wien und Flughafen: + 43 - 1 - 7007

Durchwahlmöglichkeit vorhanden, anderenfalls ist die Fernsprechvermittlung zusätzlich mit der Ziffer "0" zu wählen (+ 43 - 1 - 7007 - 0).

Auskünfte über Fernsprechnummern innerhalb des Flughafen Wien erteilt das TELEFON CONTACT CENTER (Tel. + 43 - 1 - 7007 - 0); Flughafen-intern Tel. 19

Die mit \* gekennzeichneten Nebenstellen werden aus Sicherheitsgründen vom Flugplatzhalter mittels Tonband aufgezeichnet.

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

### 1.11.2. Notfalltelefonnummern

Stelle	Lage	Nebenstelle
Airside Operations Center (AIROC), Einsatzleitung für Flugnotfälle, Bergekoordination	Pier West – Westseite – Erdgeschoß	155*
Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien (EOC)	Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien 1. Wache	122*
Rettungsdienst Flughafen Wien (EOC)	Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien 1. Wache	144*
Polizeiwachzimmer	Abfertigungsgebäude Terminal 1 Arcade	133
Technische Störungsannahme der Flughafen Wien AG	Abfertigungsgebäude Terminal 3 Ebene 3	44444*

### 1.11.3. Vorstand und leitende Personen

Stelle/Name	Lage	Nebenstelle
Vorstandsdirektor Mag. Julian Jäger	Office Park 1	22101
Vorstandsdirektor Dr. Günther Ofner	Office Park 1	23201
Abfertigungsdienste Prokurist Mag. Michael Zach	Handling Center West	26800
Center Management Philipp Ahrens. MBA	Office Park 1	22923
Finanz und Rechnungswesen Prokurist Mag. Rita Heiss	Office Park 1	23707
Generalsekretariat Prokurist Dr. Wolfgang Köberl	Office Park 1	22854
Immobilien Management Prokurist Mag. Wolfgang Scheibenpflug	Office Park 1	23803
Informationssysteme DI Susanne Ebm	EDV Gebäude	22841
Kommunikation Tillmann Fuchs, MBA	Office Park 1	22816
Operations Prokurist Mag. Nikolaus Gretzmacher	Office Park 1	22052
Personal Mag. Lukas Schreiner	Office Park 1	22010
Planung, Bau und Bestandsmanagement DI Stefan Kovacs	Office Park 1	22578
Revision Mag. Günther Grubmüller CIA	Office Park 1	25912
Strategie, Public Affairs und zentraler Einkauf Mag. (FH) Markus Patscheider	Office Park 1	22313

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

### 1.11.4. Wichtige Kontakte

Stelle/Dienst	Lage	Nebenstelle
Airside Operations Center (AIROC) - Einsatzleitung	Pier West, Erdgeschoß	22353*
Baggage Operation Center	Pier Nord Ebene 0	22827
Betriebsfeuerwehr (EOC)	Feuerwache 1	22146
EASA Safety & Compliance Management	Pier West, Zwischenebene	25555
Empfang Office Park	Office Park 1	22642
FSH (Betreiber der Unterflugbetankungsanlage)	Tanklager	35836
Information u. Presse	Office Park 1	23000
Operations Infrastructure	Bürogebäude 670	23881
Fracht operatives Büro	Speditionsgebäude	22808
OPS Koordinator Abfertigungsdienste	Handling Center West	22135
Parkkassa	Parkhaus 4	22886
Positions- und Gatevergabe	Pier West, Erdgeschoß	22846*
SCA – Schedule Coordination Austria GmbH	Office Park	23600
Security Operation Center (SOC), Airport ID Card Office	Terminal 3 Ebene 2	25666
Telefon Contact Center	Office Park 3	19
Terminal Operations Center (TOC)	Terminal 3 Ebene 3	28804
GAT Operations Center	General Aviation Center	22345
VAT – Vienna Airport Technik GmbH	Zentralwerkstätte	23500
VIAS Koordinator	Terminal 3 Ebene 3	22147
VIP & Business Services VIP Terminal	GAC, Niki Lauda Allee	23300

### 1.11.5. Treibstoff-Firmen, In To-Plane-Betankung

Name	Lage	Nebenstelle
ARC	Tankdienstgebäude	32710
Skytanking	Tankdienstgebäude	37597
VAF Vienna Airport FBO GmbH	GAC	26769

### 1.11.6. Behördliche Dienststellen

Stelle	Lage	Tel. Nr./ Nebenstelle
<b>Austro Control GmbH Flugsicherungsstelle Wien</b>		
Flugberatung (AIS)	Kontrollturm	+43-5-1703-3211
Flugplatzkontrollstelle (TWR)	Kontrollturm	+43-5-1703-3222

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Flugwetterberatung (MET)	Kontrollturm	+43-900-9797-0301
Fluginformationszentrale (FIC)	1030 Wien, Schnirchgasse 11b	+43-5-1703-2115 +43-5-1703-2143
Anflugskontrollstelle (APP)	Kontrollturm	+43-5-1703-3535
Verkehrsflusssteuerung	1030 Wien, Schnirchgasse 11b	+43-5-1703-2145
<b>BAVG – Bundesamt für Verbrauchergesundheit</b>		
Grenztierarzt	Objekt 262/ Stg.10/ 2.Stock und Terminal 3, Ankunftsebene	+43-50555-25453
<b>Stadtpolizeikommando Schwechat</b>		
Grenz- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten	Terminal 3, Ebene 2	+43-59133-3293-200
Allgemeiner Sicherheitsdienst und Verkehr	Objekt 105, Erdgeschoß	+43-59133-3294-120 +43-59133-3291-100
Grenzpolizeiinspektion GAC	General Aviation Center	+43-59133-3293-181
<b>Zollamt Flughafen</b>		
Reiseverkehr	Ankunftshalle	31601

### 1.11.7. Luftfahrtunternehmen

Telefonnummern von regelmäßig den Flughafen Wien anfliegenden bzw. am Flughafen Wien ansässigen Luftfahrtunternehmen sind auf der Homepage des Flugplatzhalters ersichtlich oder im Telefon Contact Center zu erfragen.

### 1.11.8. Handling Agents

Telefonnummern von am Flughafen Wien ansässigen Handling Agents sind auf der Homepage des Flugplatzhalters ersichtlich oder im Telefon Contact Center zu erfragen.

### 1.12. Bekanntmachung der ZFBB

Die gültigen ZFBB können auf der Homepage der Flughafen Wien AG heruntergeladen werden.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 2. Anlagen und Einrichtungen

### 2.1. Abfertigungseinrichtungen

Diese nachfolgenden Abfertigungseinrichtungen verfügen über SITA AirportConnect CUPPS.

#### 2.1.1. Check-In:

Der Flughafen Wien verfügt in den Passagierabfertigungsgebäuden (Terminal 1, 1A, und 3) über insgesamt 142 Check-in Schalter, davon 43 Self-Check-In Automaten sowie 2 Großgepäckschalter.

#### 2.1.2. Gates/Piers:

Insgesamt befinden sich am Flughafen Wien 101 Gates. Davon sind 44 internationale Gates, von denen 22 mit Pierbrücken ausgestattet sind. Im Schengenbereich befinden sich 57 Gates, von denen 28 mit Pierbrücken ausgestattet sind.

### 2.2. VIP Terminal

Im GAC in der Niki Lauda Allee, wird das VIP Terminal betrieben. Check -in und Gepäcksabgabe bei Abflügen, Sicherheitskontrolle, Passkontrolle und eventuelle Zollabfertigung (U34) ebenfalls vor Ort. Passagiere werden mit eigenem Citybus bzw. Minivan oder Limousine direkt vom VIP zur Airline gebracht. Bei den Ankünften werden Passagiere direkt an der Maschine (Abholer dürfen bis zur Maschine mitfahren) abgeholt. Passkontrolle, Zoll vor Ort. Gepäcksbeschaffung durch Personal VIP.

### 2.3. Frachtschlag

2.3.1. Für den Frachtschlag steht ein Lager- und Speditionszentrum mit allen für den internationalen Luftfrachtverkehr notwendigen Einrichtungen im Rahmen eines öffentlichen Zollagers zur Verfügung.

Lagerhalter ist der Flugplatzhalter und Swissport.

2.3.2. Die Benützung des öffentlichen Zollagers ist durch die vom Flugplatzhalter herausgegebene FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG (CARGO HANDLING REGULATIONS), bestehend aus

- Teil I - Lagerordnung (General Regulations) und
- Teil II - Entgeltordnung (Charges Regulations)

geregelt. Diese Frachtschlagsordnung ist bei der Frachtabteilung (customerservice@viennaairport.com) kostenlos erhältlich.

2.3.3. Ein Grenztierarzt steht Montag-Freitag von 8-18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 16 Uhr Ortszeit nach Voranmeldung zur Verfügung;

Jede kontrollpflichtige Sendung ist vom Anmelder oder dessen Vertreter zumindest 18 Stunden im Vorhinein beim Grenztierarzt anzumelden.

Anforderungen sind direkt an den Grenztierarzt zu richten.

Die im Linienverkehr abzufliegende lose Fracht ist mit allen vorgeschriebenen Dokumenten 2 Stunden vor dem Abflug in der Frachtabfertigung auf dem Flughafen für den Abschluss zur Verfügung zu stellen. Für Nur-Fracht-Luftfahrzeuge bzw. Gemischtversionen und LKW-Luftfrachtersatztransporte ist die abzufliegende bzw. abzutransportierende Fracht so rechtzeitig beizustellen, dass eine allfällig gewünschte Palettierung, der Leistungsnorm des

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Flughafens entsprechend, zeitgerecht durchgeführt werden kann, sodass der Abschluss jedoch für Paletten 3 Stunden und für lose Truckladung 4 Stunden vor Abflug erfolgt.

Die genannten Zeiten beziehen sich auf publizierte Flug- und Truckkurse, ansonsten gilt für die Be- und Entladung die Priorität

- Kursflüge
- Kurstrucks
- Extraflüge (Charter), Extratrucks (rechtzeitig)
- Ad Hoc-Trucks ohne Ankündigung

Ein Anspruch auf Beförderung der abzufliegenden Fracht besteht jedoch nur insofern, als nicht durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Flugplatzhalters liegen, z.B. Raummangel, Überladung usw. des bestimmten Luftfahrzeuges die Beförderung dieser Fracht verhindert wird.

- 2.3.4. Ist aufgrund des Ladegutes eine unmittelbare Zufahrt von Transportfahrzeugen zu Luftfahrzeugen erforderlich, muss hierfür die Genehmigung bei der Frachtabteilung ([customerservice@viennaairport.com](mailto:customerservice@viennaairport.com)) eingeholt werden, welche den Kontakt zur koordinierenden Stelle für alle anderen Maßnahmen wie Einvernehmen mit Airside Operations, Zollamt und Luftfahrzeughalter herstellt.

### 2.4. Hangars

Verfügbarer Hangarraum

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/ Höhe (m)	Versorgungsquellen	Betreiber
Hangar 5	73,60 x 60,50	55,00/ 13,00	Strom, Wasser, Heizung	VAF
Hangar 6	73,60 x 60,50	55,00/ 13,00	Strom, Wasser, Heizung	VAF
Hangar 7	103,00 x 40,00	75,00/ 10,30	Strom, Wasser, Heizung	Jet Aviation
Hangar 8	68,44 x 55,03	45,00/ 10,00	Strom, Heizung	VAF
Hangar 9	68,44 x 55,03	45,00/ 10,00	Strom, Heizung	VAF
Werfthangar 1	84,85 x 70,30	82,96/ 20,00	Strom, Wasser, Heizung	Austrian Airlines
Werfthangar 2	127,30 x 70,30	125,00/ 20,00	Strom, Wasser, Heizung	Austrian Airlines
Werfthangar 3	127,50 x 70,30	125,00/ 20,00	Strom, Wasser, Heizung	Austrian Airlines LaudaMotion / Ryanair

### 2.5. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

Bezeichnung	Lage	Telefon
Aerodienst	Hangar 6	0664 8547540
AMX Support	Hangar 6	0664 60434333
WAA Luftfahrt	Hangar 6	0732 997180

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Jet Aviation	GAC Hangar 7	32015
Austrian Airlines Technik	Werfthangar 1, 2 und 3	05 1766 63000
DM Technik	Werfthangar 3	32052
KLM Technik	GAC-Hangar 6	32659

## 2.6. Betankungsanlage

Die Betriebsstoffversorgung erfolgt mittels Unterflurbetankungsanlage (welche im Eigentum von FSH steht und von dieser betrieben wird) oder mit Tankfahrzeugen. Die LFZ – Betankung darf nur von den behördlich zugelassenen Anbietern gemäß FBG durchgeführt werden.

## 2.7. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr (GAC)

2.7.1. Das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr befindet sich in der Niki Lauda Allee und ist 24 Stunden erreichbar.

In diesem Zentrum wird den Luftfahrzeughaltern vom Flugplatzhalter ein gesonderter Abfertigungsdienst (Private Aircraft Handling) angeboten; dazu noch

- Betankung (nur JET A-1)
- Hangarierung (Anmeldung zur Bereitstellung abgestellter oder hangarierter Luftfahrzeuge soll möglichst 2 Stunden vor Abflug persönlich oder telefonisch erfolgen)
- Aufträge für die Werft (Wartung, Reinigung usw.)
- Informationsdienste (telefonisch)

2.7.2. Für die Flugvorbereitung stehen zur Verfügung

- Pilotenraum mit luftfahrtbehördlicher Abfertigung
  - Flugberatung und Flugwetterberatung
  - Einreichen von Flugplänen
- Pass- und Zollabfertigung
- Schalter der VAF für
  - Inkasso der Tarife
  - Flugbuchbestätigungen
- Gaststättengewerbebetrieb
- Private Aircraft Handling Räumlichkeiten

## 2.8. Garagen und Parkplätze

Für Fluggäste stehen am Flughafen Wien folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- 2 Parkhäuser (ca. 6.700 Stellplätze),
- 3 Parkplätze (ca. 6.000 Stellplätze)

für Kurzparker:

- 2 Parkplätze (ca. 530 Stellplätze).

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Flugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an den Parkplatz Einfahrten sowie auf der Homepage des Flughafen Wien kundgemacht und an der Parkhauskasse erhältlich.

## 2.9. Notstromversorgung

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Die Flughafen Wien AG verfügt über eigene Notstromaggregate zur Versorgung der Flugsicherungs- und der Befeuerungsanlagen. Die Umschaltzeit beträgt bei CAT I Betrieb 15 Sekunden und bei CAT II/III Betrieb 1 Sekunde.

### 2.10. Flugsicherungsanlagen

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromanlagen mit automatischer Umschaltung ausgestattet und erfüllen die Bedingungen der ICAO.

Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3. Verhalten auf dem Zivilflugplatz

### 3.1. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter der Flughafen Wien AG, behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen im Bereich der Airside unverzüglich an das Airside Operations Center zu melden:

- Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- Störungen und Unfälle
- Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beeinträchtigen zu können

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

### 3.2. Brandverhütung und Brandschutz

- 3.2.1. Die vom Flugplatzhalter ausgegebene Brandschutzordnung i.d.g.F ist einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann bei der Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien bezogen werden.
- 3.2.2. Der Flugplatzhalter unterhält an den mit Symbol gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Flugplatzhalter (Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien) beantragt werden.
- 3.2.3. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
- 3.2.4. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 3.2.5. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch Airside Operations bzw. Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien.
- 3.2.6. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.
- 3.2.7. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien zu melden.
- 3.2.8. Die Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- 3.2.9. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- 3.2.10. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3.3. Hausordnung

- 3.3.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Flughafen Wien AG stehen zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung. Der Zivilflugplatzhalter kann Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, des Flughafengeländes verweisen und in schwerwiegenden Fällen zeitlich befristete Betretungsverbote verhängen.
- 3.3.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden. Weiters ist es verboten die Einrichtungen der Flughafen Wien AG absichtlich zu verunreinigen oder zu beschädigen, andere Benutzer zu belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch, aggressives Verhalten, etc., oder jedes sonstige Verhalten das berechtigterweise Anstoß erregt.
- 3.3.3. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Flughafen Wien AG. Darunter fallen beispielsweise:
- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
  - b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
  - c. das Anbringen jeglicher Werbung
  - d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
  - e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
  - f. die Durchführung von Demonstrationen oder Protestaktionen
  - g. das Veranstellen von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
  - h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder ähnlichem
  - i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltenen öffentlichen Flächen
  - j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
  - k. das Durchführen von Spendensammlungen
- 3.3.4. Jedenfalls unzulässig sind ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.
- 3.3.5. Gewerbliche Nutznießung:  
Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. mittels Lokalen, mobile Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.  
Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.
- 3.3.6. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Wien eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Wien, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

- 3.3.7. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 3.3.8. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.
- 3.3.9. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechender Stoffe ist unzulässig.
- 3.3.10. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Flughafen Wien AG ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 3.3.11. Die Flughafen Wien AG transportiert die Abfälle aus den Luftfahrzeugen im Namen, im Auftrag und auf Rechnung der Airlines und übergibt diese einem berechtigten Entsorger zur umweltgerechten Entsorgung.
- 3.3.12. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Flughafen Wien AG bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 3.3.13. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.
- 3.3.14. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Flughafen Wien AG übernimmt keinerlei Haftung und behält sich die Geltendmachung der dadurch entstandenen Kosten beim Verursacher ausdrücklich vor.
- 3.3.15. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter, welcher ein eigenes Fundbüro im Terminal 1, Ebene 0 eingerichtet hat, abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt.

Auskünfte können beim Schalter "GEPÄCKSNACHFORSCHUNG" ("LOST AND FOUND") des entsprechenden Passagierhandlingagents eingeholt werden.

- 3.3.16. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.

- 3.3.17. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 3.3.18. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich an die Flughafen Wien AG bekannt zu geben.
- 3.3.19. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.
- 3.3.20. Die Aufstellung, Verwendung und der Betrieb von funktechnischem Equipment ist grundsätzlich verboten und bedarf der schriftlichen Zustimmung und Genehmigung durch die Flughafen Wien AG. Bestimmte funktechnische Versorgungsbereiche werden ausschließlich durch die Flughafen Wien AG abgedeckt (z.B. WLAN am Vorfeld).

Des Weiteren ist der Betrieb von Funkanlagen, die Funkwellen mit Frequenzen aussenden und/oder empfangen, die nicht durch die österreichische Fernmeldebehörde an den jeweiligen Benutzer vergeben worden sind und zur Sicherstellung der störungsfreien Funktion betrieblich genutzter Funkdienste seitens Flughafen Wien auf dem Flughafengelände verboten.

- 3.3.21. Der Flughafen Wien verfolgt das Konzept des Silent Airport. Daher werden Flüge nicht aufgerufen. Die abfliegenden Passgiere sind daher angehalten, die auf der Bordkarte angegebene Boardingzeit zu beachten und sich rechtzeitig am Abfluggate gemäß Anzeige einzufinden.

Aufgrund des Silent Airport Konzepts kann Aufruf- und Durchsagenwünschen von Passagieren nur bei besonders schwerwiegenden und berechtigten Interessen nachgekommen werden. Die Beurteilung, ob ein besonders schwerwiegendes und berechtigtes Interesse vorliegt, liegt im Ermessen des Flughafen Wien.

- 3.3.22. Die Ausgänge aus der Gepäckausgabehalle in die Ankunftshalle sind freizuhalten. Mitarbeiter von Abholdiensten, insbesondere Taxi- und Mietwagenfahrer, haben in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen auf die ankommenden Passagiere zu warten. Aufdringliches oder aggressives Ansprechen von Kunden ist ausdrücklich verboten.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3.4. Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

- 3.4.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Wien zählen alle Flächen und Gebäude innerhalb der Flughafenumzäunung und Teilbereiche der Passagierabfertigungsgebäude. Dies umfasst u. A.:
- alle Bewegungsflächen
  - Hangars, Werft und Tanklager
  - Shopping Area hinter der Bordkartenkontrolle bis zu den Gates
  - Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
  - Räume für Fluggäste im grenzüberschreitenden Luftverkehr (Transit)
  - Gepäcks- und Frachträume
  - Flugsicherungsanlagen
  - sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Flugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind
- 3.4.2. Der Sicherheitsbereich umfasst alle nicht allgemein zugängliche Teile des Flughafen Wien. Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.
- 3.4.3. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien ist an einen Flughafenausweis gebunden.
- 3.4.4. Bewegungen von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern ohne entsprechenden Flughafenausweis zwischen Gebäuden und Luftfahrzeugabstellflächen sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
- 3.4.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültigem Flughafenausweis erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Flugplatzhalter.
- 3.4.6. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder, die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.4.7. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen oder auf gekennzeichneten Passagierwegen zulässig.
  - Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.4.8. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, Crewmitglieder die Passagierwege einhalten und alle Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten.
- 3.4.9. Kontrollorgane sind berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3.4.10. Flughafenausweise und Befristungen:

- Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausbübung, die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Flugplatzhalter (Airport ID Card Office) die Ausstellung eines Flughafenausweises zu beantragen.
- Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
- Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung eines Flughafenausweises unbegründet abzulehnen.
- Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person, wobei der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an die OZB zu übermitteln.
- Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird der Flughafenausweis nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Flugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller, ausgestellt.
- Der Flughafenausweis ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausbübung gültig, jederzeit widerrufbar und berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche
- Der Flughafenausweis ist ein Erkennungszeichen und daher sichtbar zu tragen
- Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der Flugplatzhalter temporäre Flughafenausweise ausstellen.
- Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss den Flughafenausweis unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
- Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch den ausgegebenen Flughafenausweis einzuziehen
- Ausgestellte Flughafenausweise befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.
- Der Verlust oder Diebstahl eines Flughafenausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle zu melden.

3.4.11. Die von der Flughafen Wien AG ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Flughafenausweisbesitzer mit Vorfeldeberechtigung verbindliche Gültigkeit.

3.4.12. Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstraße, Rollgassen, Rollbahnen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen der Pisten – Pistenstreifen) bedarf der Genehmigung durch Airside Operations.

- Die Genehmigung wird erteilt, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht und kann jederzeit von Airside Operations ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen müssen betroffene Personen beim Flugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die dazugehörigen Prüfungen ablegen.
- Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

- Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe erfolgt über Airside Operations oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

3.4.13. Der Personen und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge dürfen aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

3.4.14. Passieren von Zonengrenzen

Ausgenommen bei besetzten Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benützer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm passieren.

## 3.5. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

3.5.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer Fahrzeugplakette - oder für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeten Fahrzeugplakette - die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen sind, erteilt.

3.5.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - im Besonderen die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.

3.5.3. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Straßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung) durch Zuteilung einer Vorfeldplakette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Vorfeldplakette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Plakette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.

3.5.4. Fahrzeugplaketten sind in begründeten Fällen in der Ausweisstelle zu beantragen, vom Airside Operations Manager zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Flugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller ausgestellt.

3.5.5. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldplakette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Plakette einzuziehen.

3.5.6. Auf die erforderliche Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen wird besonders hingewiesen.

3.5.7. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafen Wien, welche als Ortsgebiet anzusehen sind.

3.5.8. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

- Die von der Flughafen Wien AG ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Flughafenausweisbesitzer mit Vorfeldberechtigung verbindliche Gültigkeit
- Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich an Airside Operations (Klappe 155), bei Personenschäden auch der Polizei (Klappe 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen von Airside Operations, gegebenenfalls der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei Airside Operations zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten, außer bei Gefahr im Verzug.
- Geschwindigkeitsbegrenzungen können vom Flugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und Verstöße geahndet werden;
- Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter eine Verwahrungsverpflichtung trifft.
- Der Flugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.
- VIE-interne – von der StVO abweichende - Regelungen sind zu beachten.

3.5.9. Der Transport von Personen, Gepäck usw. vom oder zum Luftfahrzeug kann nur durch die zugelassenen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG erfolgen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, z.B. Staatsbesuche, und müssen von Airside Operations genehmigt werden.

## 3.6. Pierbetrieb

3.6.1. Die Ruhepositionen der Passagierbrücken sind durch viereckige, rot schraffierte Flächen gekennzeichnet. Sie müssen ebenso wie der Fahrbereich einer in Betrieb befindlichen Passagierbrücke ständig freigehalten werden.

3.6.2. Die Inbetriebnahme einer Passagierbrücke wird durch eine an der Kabinenunterseite montierte, gelbe Rundumleuchte bzw. gelbes Blitzlicht angezeigt. Bei Horizontalbewegung wird zusätzlich ein akustisches Warnsignal abgegeben. Das Betreten der brückeneigenen Servicetreppe sowie der Aufenthalt darauf sind ab diesem Zeitpunkt verboten. Das Betreten der Servicetreppe ist nur autorisiertem Personal gestattet.

3.6.3. Die Passagierbrücken dürfen nur von hierzu berechtigten Personen bedient werden.

3.6.4. Bei angedockten Luftfahrzeugen hat das Airline-Personal während des Aussteigevorganges darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen das Luftfahrzeug betreten und keine unkontrollierten Gegenstände an Bord des Luftfahrzeuges gebracht werden.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3.7. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugplatzkontrollstelle betreten bzw. befahren werden.

## 3.8. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

3.8.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Flughafen Wien sind die entsprechenden Bestimmungen der ICAO sowie der einschlägigen österreichischen Gesetze (z. B. Gefahrgutverordnung Straße – ADR, Verordnung brennbare Flüssigkeiten) zu beachten.

3.8.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters.

3.8.3. Der Zivilflugplatzhalter ist verpflichtet, der OZB jährlich sämtliche auf dem Betriebsgelände des Flughafen Wien in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe bekanntzugeben.

Alle Nutzer des Flughafen Wien sind verpflichtet, den Zivilflugplatzhalter bei der Erhebung der erforderlichen Daten zu unterstützen und diesem die erforderlichen Daten in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe, ob im Betätigungsfeld des Nutzers gefährliche Stoffe im Sinne der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 vorhanden sein können;
- Angabe, welche der in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe vorhanden sein können; und
- Angabe der Höchstmenge an gefährlichen Stoffen, die nach der technischen Möglichkeit bzw. nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides vorhanden sein kann.

Kommt ein Nutzer seiner Meldeverpflichtung nicht nach bzw. sind die angegebenen Höchstmengen nicht glaubwürdig, hat der Zivilflugplatzhalter das Recht vom Nutzer einen Nachweis samt allfälliger Offenlegung der tatsächlichen Menge an gefährlichen Stoffen zu fordern und auf dieser Basis eine Neubewertung der maximalen Höchstmengen zu verlangen bzw. nach erfolglosem Ersuchen diese auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen.

- Wird die seitens eines Nutzers bekanntgegebene Höchstmenge – wenn auch nur vorübergehend - überschritten, ist dies unverzüglich dem Zivilflugplatzhalter in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form zu melden.
- Ebenso hat ein Nutzer dem Zivilflugplatzhalter erneut unverzüglich zu melden, wenn keine Überschreitung der Höchstmenge mehr vorliegt.

## 3.9. Verunreinigung und Umweltschutz

3.9.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung bei Airside Operations beantragt werden. Verschütten von Betriebsstoffen, Überlaufen von Treibstoffen müssen unverzüglich bei Airside Operations oder der Betriebsfeuerwehr Flughafen Wien bekanntgegeben werden, die allein für weitere Maßnahmen zuständig sind.

Bei Verschütten von Treibstoffen ist auch zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!).  
Verbrennungskraftmotore sind sofort abzustellen

- 3.9.2. In Wassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und der Abtransport zu einer Entsorgungsstelle durch eine Fachfirma veranlasst werden.
- 3.9.3. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.
- 3.9.4. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

### 3.10. Arbeiten am Flughafengelände

Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter führt die erforderliche Beurteilung im Zuge des Change Management durch, legt ggf. erforderliche Nachweise fest, beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (z.B.: NOTAM) bzw. Maßnahmen (z.B.: Brandschutz). Für die Genehmigungen von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 3.11. Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

### 3.11.1. Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airside und Landside):

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigung von Luftfahrzeugen durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in der operativen Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes
- Personen in Ausübung der uneingeschränkten VO-Zutrittsberechtigung auf ihrem Flughafenausweis

### 3.11.2. Einnahmeverbot und Grenzwert

Die angeführten Personen dürfen in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente beeinträchtigten Zustand keine Aufgaben ausführen.

Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigenden Medikamenten während der Dienstzeit und Pausen ist untersagt.

Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,1 Promille sein.

### 3.11.3. Kontrolle

Liegt ein durch einen Mitarbeiter von Airside Operations festgestellter, begründeter Verdacht auf Alkoholisierung vor, kann von Airside Operations eine Alkoholkontrolle durchgeführt werden.

Wem eine derartige Überprüfung angeboten wird, hat die Möglichkeit dadurch den begründeten Verdacht auf Alkoholisierung zu entkräften.

### 3.11.4. Sanktionen

Wenn der Verdacht auf Beeinträchtigung durch Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigenden Medikamenten nicht entkräftet werden kann, sind die Beauftragten der Flughafen Wien AG berechtigt:

- eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen,
- für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- den Flughafenausweis temporär oder permanent zu entziehen.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 4. Betrieb von Luftfahrzeugen

### 4.1. Landung und Abflug

- 4.1.1. Für die Benützung des Flughafen Wien sind die in der Flughafenentgelteordnung festgelegten Entgelte zu entrichten, die, falls keine anderen Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter bestehen, vor dem Abflug im Airside Operations Center und für Luftfahrzeuge, welche beim GAC abgestellt sind, am Abfertigungsschalter des GAC zu erlegen sind.
- 4.1.2. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

### 4.2. Rollen und Rollhilfe

- 4.2.1. Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien eingehalten werden. Abweichungen sind nur:
- unter Follow Me Führung
  - bei Bewegung des LFZ durch einen Luftfahrzeugschlepper
- und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.
- 4.2.2. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen.
- 4.2.3. Am Hauptvorfeld werden ankommende LFZ auf Positionen
- ohne DGS ab der hinteren Positionsgrenze durch einen Follow Me des Flugplatzhalters gelotst und positioniert
  - mit DGS auf der Position durch das DGS geführt und positioniert. Die Aktivierung des DGS erfolgt durch den mit der Abfertigung des jeweiligen LFZ beauftragten Handling Agent. Bei Ausfall des DGS wird das LFZ durch einen Follow Me positioniert.
- 4.2.4. Am GAC Vorfeld erfolgt die Lotsung aller selbstrollenden LFZ durch einen Follow Me des Flugplatzhalters.
- 4.2.5. Die Positionierung von LFZ durch den Follow Me erfolgt mit international festgelegten Signalen.
- 4.2.6. Ist kein Follow Me auf der Position bzw. das DGS nicht aktiviert darf das LFZ nicht in die Position einrollen.
- 4.2.7. Bei Unregelmäßigkeiten muss das LFZ vor dem Eindrehen in die Position halten und der Pilot die Flugplatzkontrollstelle informieren.
- 4.2.8. Um Abrollschub zu vermeiden, sollte nach dem Eindrehen in eine Position das LFZ vor Erreichen der Endposition nicht mehr gestoppt werden.
- 4.2.9. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Follow Me oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt
- 4.2.10. Das Zurücksetzen eines Luftfahrzeuges unter Zuhilfenahme der eigenen Triebwerksleistung (Power-Pushback) ist verboten.
- 4.2.11. Das Ein- und Ausrollen in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die für das Rollen von Luftfahrzeugen nicht vorgesehen sind mit eigener Motorkraft ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 4.3. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

- 4.3.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Zurückstoßen und Schleppen der Luftfahrzeuge durch zugelassene Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten, diesbezügliche Anforderungen sind an den Handling Agent zu richten. Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr werden diese Anforderungen am Schalter der VAF im GAT Operations Center entgegengenommen.
- 4.3.2. Die Regeln und Verfahren für das Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.  
Beim Schleppen oder Zurückstoßen eines Luftfahrzeuges durch einen zugelassenen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten ist dieser berechtigt, einen Beauftragten des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Vorganges und Durchführung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen anzufordern.
- 4.3.3. Den seitens des Flugplatzhalters bzw. des zugelassenen Anbieters von Bodenabfertigungsdiensten erteilten betriebsbedingten Anweisungen (wie z. B. Beschränkung der Anzahl der laufenden Triebwerke) ist Folge zu leisten.
- 4.3.4. Auf Wunsch des Flugplatzhalters bzw. des zugelassenen Anbieters von Bodenabfertigungsdiensten ist der Luftfahrzeughalter verpflichtet, das für einen Push back bzw. Schleppvorgang notwendige Personal beizustellen.

## 4.4. Benützung durch Militärluftfahrzeuge

- 4.4.1. Der Flughafen Wien steht Militärluftfahrzeugen unter den gleichen Bedingungen offen wie Zivilluftfahrzeugen.
- 4.4.2. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge, Bewachung, Bewaffnung usw., sind Abstellung und/oder Unterstellung vorher mit Airside Operations abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

## 4.5. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

### 4.5.1. Hubschrauber

Der Hubschrauberbetrieb in VIE lässt sich in 3 Kategorien unterteilen:

- Flugbewegungen des BMI - Einsatzflüge, welche in der Regel am BMI Hubschrauberstützpunkt im Bereich Cargo Nord abgestellt werden
- Flugbewegungen des Rettungshubschraubers, welche in der Regel am Main Apron nahe dem LFZ, auf dem sich der Patient befindet, abgestellt werden
- Sonstige Hubschrauber benützen zum Start/zur Landung die Schwelle der Piste 11 - anschließend schweben diese vom/zum GAC und werden auch dort abgestellt.

### 4.5.2. Motorsegler

Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese den Flugbetrieb mit laufendem Triebwerk durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden und in den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen verlautbarten Verfahren einhalten.

### 4.5.3. Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) unverzüglich an Airside Operations bekanntgegeben, welche sofort für die Einholung des Bremsschirmes sorgt. Sofern möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

## **4.5.4. Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter**

Segelflüge sowie Para- und Hängegleiterflüge sind auf dem Flughafen Wien nicht zugelassen.

## **4.5.5. Fallschirmabsprünge**

Fallschirmabsprünge sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle Wien (TWR) gebunden. Die Einholung der Fallschirmspringer kann nur durch den Flugplatzhalter erfolgen und muss mit dem diensthabenden Airside Manager vorher abgesprochen werden.

## **4.5.6. Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights**

Ist die Benützung des Flughafen Wien mit Freiballonen, Lenkluftschiffen oder Ultra-Lights beabsichtigt, muss vom Luftfahrzeughalter vorher beim Flugplatzhalter (Airside Operations) die notwendige Zustimmung eingeholt werden. Das notwendige Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle obliegt Airside Operations.

## **4.5.7. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge**

Der Betrieb von Flugmodellen am Flughafen Wien ist verboten. Für die Verwendung unbemannter Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen) am Flughafen Wien ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

## **4.5.8. Fesselballone, Drachen und Kleinluftballone**

Das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen am Flughafen Wien ist verboten.

## **4.5.9. Verwendung von Feuerwerkskörpern und Lasern**

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern am Flughafen Wien ist verboten. Die Verwendung von Lasern am Flughafen Wien ist verboten, ausgenommen sind Laser und Laser-Einrichtungen, die für Instandhaltungstätigkeiten sowie für die Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebes am Flugplatz erforderlich sind.

## **4.5.10. Ausbildungsflüge**

Ausbildungsflüge sind vorher und zeitgerecht mit dem Flugplatzhalter (Airside Operations) zu vereinbaren. Diese Anmeldung entbindet nicht von der zeitgerechten Koordination mit ATC. Ausbildungsflüge sollen während der verlautbarten Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden.

## **4.6. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

4.6.1. Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.

4.6.2. Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.

- 4.6.3. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

### 4.7. Luftfahrzeug Enteisung

- 4.7.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Enteisung der Luftfahrzeuge durch zugelassene Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten.
- 4.7.2. Die Regeln und Verfahren für die Enteisung von Luftfahrzeugen werden von den dafür zugelassenen Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.

### 4.8. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

- 4.8.1. Die Zuweisung der Abstellpositionen (außer GAC) erfolgt durch Airside Operations (Positions- und Gatevergabe). Es besteht kein Anspruch der Nutzer auf eine bestimmte Positionierung am Pier, Haupt- oder GAC-Vorfeld. Im Bereich des GAC liegt die Zuständigkeit für die Zuteilung der Abstellpositionen bei VAF im GAT Operations Center.
- 4.8.1.1. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Staatsempfang, Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können besondere Abstellplätze mit Airside Operations vereinbart werden.
- 4.8.1.2. Aus betrieblichen Gründen (z. B. bei Verzögerung abfliegender Luftfahrzeuge) ist der Flugplatzhalter berechtigt, einem LFZ eine neue Abstellposition zuzuweisen.
- 4.8.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie das Vorlegen von Bremsklötzen, Befeuern bei Nacht oder extrem schlechten Wetterbedingungen, eventuelles Verankern leichter Luftfahrzeuge usw. erfolgt durch den Abfertiger über Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller- / Fahrwerks-verriegelungen = Lockingpin, usw.) anzubringen.
- 4.8.2.1. Bei Luftfahrzeugabstellungen am Pier wird das erfolgte Vorlegen der Bremsklötze dem Piloten über das Andocksystem angezeigt.
- 4.8.3. Die Hangars dienen ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung unterliegt einer besonderen Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter oder dem Betreiber des jeweiligen Hangars. Die LFZ-Wartung im Bereich des GAC inner- und außerhalb der Hangars ist nur über besondere Genehmigung der VAF zulässig. Die LFZ-Wartung am Hauptvorfeld ist nur über besondere Genehmigung von Airside Operations zulässig.
- 4.8.4. Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht gestattet.

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

- 4.8.5. Der operative Betrieb und die Aufsicht über die Hangars des Flugplatzhalters obliegt der VAF. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte und der sonstigen Einrichtungen dürfen nur durch das hierfür bestimmte Personal der VAF oder von hierzu berechtigten Personen erfolgen. Arbeiten in den Hangars, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt und dürfen nur in der Werft durchgeführt werden. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen erfolgen, sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- 4.8.6. Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung gestattet.
- 4.8.7. Die mit der Aufschrift „Feuerwehr“ gekennzeichneten Flächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.
- 4.8.8. Verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfälle oder Störungen sind unverzüglich Airside Operations bekanntzugeben. Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

### 4.9. Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

- 4.9.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen sind unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.
- 4.9.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 4.9.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 4.9.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die nach normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen von einem Follow Me genehmigt werden. Im GAC sind Triebwerksprobeläufe untersagt.
- 4.9.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 4.9.6. Triebwerksprobeläufe mit mehr als Leerlaufleistung sind bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit Airside Operations zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren.
- 4.9.7. Prinzipiell gibt es am Flughafen Wien keine ideale Position für Triebwerksprobeläufe mit mehr als Leerlaufleistung. Die Oberflächen auf den bereitgestellten Standorten sind aus Asphalt hergestellt. Ein Vorhandensein von Rissen und Kantenbeschädigungen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher kann von Seiten der Flughafen Wien AG keine Garantie für die Tauglichkeit der Flächen zur Durchführung eines Triebwerksprobelaufs mit mehr als Leerlaufleistung und für eventuell auftretende Schäden an Oberflächen und LFZ übernommen werden.

## ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

- 4.9.8. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Triebwerksprobelauf mit mehr als Leerlaufleistung kann operativ nicht jederzeit garantiert werden.
- 4.9.9. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug / nach Ankunft begrenzt.

### 4.10. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

- 4.10.1. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirmen und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragten zu sorgen. Auf Verlangen gewährt der Flugplatzhalter Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist (Anmeldung beim zuständigen Handlingagent).
- 4.10.2. Für Betankung oder Enttankung von Luftfahrzeugen mit Fluggästen an Bord bzw. bei ein- oder aussteigenden Fluggästen gelten besondere Verfahren, die in der „Airsideoordnung“ veröffentlicht sind.

### 4.11. Nichtbehördliche Abfertigung

- 4.11.1. Für die Abfertigung der Luftfahrzeuge des Linien- und Bedarfsverkehrs steht das Abfertigungsgebäude zur Verfügung. Für Luftfahrzeuge bis zu einer maximalen Spannweite bis kleiner 36 m (ICAO Code Letter C) des Bedarfsverkehrs und der Allgemeinen Luftfahrt / Geschäftsflugverkehr steht außerdem das GAC in der Niki Lauda Allee, welches gleichfalls mit allen für die internationale Zivilluftfahrt notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist, zur Verfügung.
- 4.11.2. Die nichtbehördliche Abfertigung ist gemäß Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz (FBG) in der geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, insbesondere des Pflichtenheftes für Bodenabfertiger und der technischen Spezifikationen durchzuführen.
- 4.11.3. Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind Vorfeldgeräte bei den gemäß FBG zugelassenen Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten verfügbar.
- 4.11.4. Sofern von den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA Aircraft Handling Manual (AHM) 810, Version 2013.
- 4.11.5. **Prioritätsregel für die nichtbehördliche Abfertigung.**

Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:

- 4.11.5.1. die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und dem Flugplatzhalter festzulegen
- 4.11.5.2. die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:
  - 1. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage des Airport Slots
  - 2. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
  - 3. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage des Airport Slots

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

4. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten

## 4.12. CDM – Collaborative Decision Making

Ein permanenter, vollautomatischer Datenaustausch mit Network Operations ist durch CDM und den AOP (Airport Operations Plan) hergestellt. Dieser ermöglicht frühzeitige, präzise Vorhersagen für Lande- und Abflugzeiten. Durch die Verwendung von lokalen target take-off times (TTOT) wird die Berechnung der CTOT (falls zutreffend) genauer und effizienter. Die grundlegenden Verfahren von Network Operations bleiben bestehen. Alle IFR-Flüge, die vom Flughafen Wien abfliegen, sind betroffen und müssen sich an die folgenden lokalen Airport Collaborative Decision Making (A-CDM) -Verfahren halten:

### 4.12.1. Flugplanüberprüfung

- 4.12.1.1. ATC-Flugpläne werden in Hinblick auf ihren „Airport Slot“ – „Scheduled Off-Block Time“ (SOBT) - überprüft. Liegt kein „Airport Slot“ vor oder weichen SOBT und „Estimated Off-Block Time“ (EOBT) voneinander ab, erfolgt eine Information an die entsprechende Kontaktadresse, mit der Aufforderung diese Zeit anzupassen.
- 4.12.1.2. Für Flugplanaufgabe und -änderung ist der Flugzeugbetreiber verantwortlich. Er kann diese Aufgabe einem niedergelassenen Abfertigungsunternehmen übertragen.

### 4.12.2. TOBT-TSAT-Verfahren

- 4.12.2.1. Die TOBT (Target Off Block Time) bezeichnet die Zeit, zu welcher der Flugzeugbetreiber bzw. das Abfertigungsunternehmen erwartet, dass das Flugzeug fertig abgefertigt ist, alle Türen geschlossen sind, die Fluggastbrücke vom Flugzeug entfernt wurde, das Push-Back-Fahrzeug verfügbar ist und die Triebwerke angelassen werden können.
- 4.12.2.2. Der Flugzeugbetreiber ist für die Korrektheit und Einhaltung der TOBT verantwortlich, kann diese Verantwortlichkeit aber auch an einen „Handling Agenten“ oder eine andere Fluggesellschaft übertragen.
- 4.12.2.3. Der Flugzeugbetreiber hat folgende Möglichkeiten zur Bekanntgabe der TOBT:
  - Eingabe durch den Flugzeugbetreiber / Dispatch
  - Die Eingabe der TOBT erfolgt über die ISP (Information Sharing Platform). Die Zugangsdaten hierfür können über folgende Mailadresse angefordert werden: [cdm@viennaairport.com](mailto:cdm@viennaairport.com),
  - Beauftragung des zuständigen „Handling Agents“,
  - Beauftragung VAF (Vienna Aircraft Handling),
- 4.12.2.4. Die TOBT wird zuerst automatisch aufgrund der Landezeit, minimalen Bodenzeit und der geplanten Abflugzeit/Flugplanzeit berechnet. Es können jederzeit manuelle TOBT Änderungen vorgenommen werden, wobei die eingegebene TOBT sich mindestens 5 Minuten von der aktuellen unterscheiden muss. Jede TOBT Änderung führt zu einer Neuberechnung der TSAT, muss aber nicht unbedingt zu einer TSAT Anpassung führen.
- 4.12.2.5. Die TSAT (Target Start-Up Approval Time) wird von der Flugsicherung (ATC) unter Berücksichtigung von ATFM-Restriktionen und der verfügbaren Kapazität am Flughafen ausgegeben und bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem ein Luftfahrzeug das Anlassen der Triebwerke erwarten kann. ATC erstellt die Reihenfolge auf Grundlage der eingelangten

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

TOBTs. Eine TSAT kann sich aufgrund von geänderten Parametern (Pistenkapazität, TOBT und TSAT anderer Flüge) jederzeit ändern.

4.12.2.6. Die Bekanntgabe der TSAT erfolgt 30 Minuten vor der gemeldeten TOBT. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine TOBT den Status „Ready for Start-Up“ widerspiegelt, da sie die Grundlage für die Errechnung der TSAT ist.

4.12.2.7. TOBT-Anpassungen sollen rechtzeitig erfolgen. Bei Abweichung der EOBT um 15 Minuten und mehr, besteht weiterhin die Verpflichtung, eine Verspätungsmeldung an IFPS abzusetzen.

## 4.12.3. TSAT-Verbreitung

Die TSAT wird über folgende Wege mitgeteilt:

- über die Fluggesellschaft oder den „Handling Agent“,
- für Flüge der Allgemeinen Luftfahrt entweder über den „Handling Agent“ oder am Schalter für die Allgemeine Luftfahrt im General Aviation Terminal/GAT,
- bei Pierpositionen über das „Docking Guidance System“,
- über die Internetseite [cdm.viennaairport.com](http://cdm.viennaairport.com).

## 4.12.4. [cdm.viennaairport.com](http://cdm.viennaairport.com)

Auf der Internetseite [cdm.viennaairport.com](http://cdm.viennaairport.com) werden nach Eingabe des Callsigns oder der Flugnummer folgende Abflug relevanten Daten für den jeweiligen Flug angezeigt:

- STD (Scheduled Time off Departure)
- TOBT (Target Off Block Time)
- EOBT (Estimated Off Block Time)
- TSAT (Target Start Up Approval Time)
- CTOT (Calculated Take Off Time)
- Luftfahrzeugtype
- Luftfahrzeugkennzeichen
- Abstellposition

Flüge der General Aviation sind aus Datenschutzgründen von der Anzeige ausgenommen.

Für Flüge der General Aviation besteht die Möglichkeit der Anzeige erst nach einer schriftlichen Zusage durch den Luftfahrzeughalter. Das entsprechende Formular erhalten sie:

- beim Informationsschalter der General Aviation,
- per Email an [cdm@viennaairport.com](mailto:cdm@viennaairport.com),
- auf der Internetseite [cdm.viennaairport.com](http://cdm.viennaairport.com)

## 4.12.5. „Start-Up“ und „Push-Back“

Freigaben für „Start-Up“ und „Push-Back“ erfolgen auf Grundlage der TSAT.

Folgende Regeln kommen zur Anwendung:

- Zum Zeitpunkt der TOBT (+/- 5min) muss das Luftfahrzeug bereit zum Anlassen der Triebwerke sein und dies auf „Wien Delivery“ melden.
- ATTN: Wenn innerhalb dieses Zeitfensters keine „ready“ Meldung erfolgt, muss die TOBT frühestmöglich angepasst werden.
- „Wien Delivery“ transferiert das Luftfahrzeug entsprechend der TSAT auf Wien GND, wo die Crew hörbereit sein soll. Wien GND erteilt Start-up bzw. Push-Back Freigaben unter Berücksichtigung der TSAT und der aktuellen Verkehrssituation.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 5. Rechtsbestimmungen, Haftung und Datenschutz

### 5.1. Rechtsvorschriften

Die im Zusammenhang mit der ZFBB anwendbaren rechtlichen Bestimmungen umfassen innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften und europarechtliche Bestimmungen.

### 5.2. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

- 5.2.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Wien missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen des Flughafens Wien verwiesen bzw. ein zeitlich befristetes Betretungsverbot verhängt werden.
- 5.2.2. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.
- 5.2.3. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.
- 5.2.4. Bei wiederholten Verstößen ist der Flugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens temporär oder permanent zu entziehen.
- 5.2.5. Wer gegen die einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Flugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.
- 5.2.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Flughafen Wien ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist in Wien I, Innere Stadt.

### 5.3. Haftung

Auf die Haftungsbestimmungen in den Punkten „Tierbesitzer“, „Bergung von Luftfahrzeugen“, „Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge“, „Nichtbehördliche Abfertigung“, und „Datenschutz“ wird ausdrücklich verwiesen.

### 5.4. Datenschutz

#### 5.4.1. Allgemeines

- 5.4.1.1. Die Luftfahrzeughalter verpflichten sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihnen aufgrund der Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und ihre (allfälligen) Mitarbeiter zur Vertraulichkeit – auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus – zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.
- 5.4.1.2. Die Luftfahrzeughalter sichern weiters zu, dass sie personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und national anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und die Rechte der betroffenen Personen schützen.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 5.4.2. Auftragsverarbeitung

Sofern die Flughafen Wien AG personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Luftfahrzeughalters verarbeitet, gilt Folgendes:

- 5.4.2.1. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus den Leistungen, die von der Flughafen Wien AG für die Luftfahrzeughalter erbracht werden.
- 5.4.2.2. Die Flughafen Wien AG verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Luftfahrzeughalters zu verarbeiten. Falls die Flughafen Wien AG der Meinung ist, dass eine Weisung des Luftfahrzeughalters gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird die Flughafen Wien AG den Luftfahrzeughalter unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht die Flughafen Wien AG alle Daten oder gibt diese an den Luftfahrzeughalter zurück, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 5.4.2.3. Die Flughafen Wien AG wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- 5.4.2.4. Die Flughafen Wien AG gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 5.4.2.5. Die Flughafen Wien AG kann weitere Auftragsverarbeiter einsetzen. Die Flughafen Wien AG wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem Luftfahrzeughalter eingegangen ist.
- 5.4.2.6. Die Flughafen Wien AG wird den Luftfahrzeughalter mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- 5.4.2.7. Die Flughafen Wien AG stellt dem Luftfahrzeughalter alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obgenannten Pflichten zur Verfügung.
- 5.4.2.8. Sofern die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeiter-Vereinbarung im Sinne des Artikels 28 DSGVO abschließen, bleibt Punkt 5.4.2. unangewendet.
- 5.4.2.9. Die Flughafen Wien AG als Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Luftfahrzeughalter für im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verursachte Schäden nur dann, wenn sie ihren speziell in diesem Punkt 8 und den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere DSGVO, soweit anwendbar) zu entnehmenden Pflichten nicht nachkommt und jedenfalls nur bis zur Höhe des für die beauftragte Datenverarbeitung vereinbarten jährlichen Entgelts. Die Flughafen Wien AG haftet darüber hinaus nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes und ausschließlich für den positiven Schaden (eigentliche Schadloshaltung, somit kein entgangener Gewinn).
- 5.4.2.10. Sofern die Flughafen Wien AG die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4.2.6. ergriffen hat, ist die Geltendmachung von (Regress) Ansprüchen durch den Luftfahrzeughalter gegen die Flughafen Wien AG ausgeschlossen, die auf die Behauptung gestützt werden, die Flughafen Wien AG habe unzureichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

# ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Version 1.0

## 6. Pflichtenheft für Bodenabfertiger

Der Zivilflugplatzhalter erstellt ein Pflichtenheft für Bodenabfertiger gemäß Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, welches dem Nutzausschuss vorgelegt wird und in seiner jeweils gültigen Fassung einen Teil der ZFBB darstellt. Das Pflichtenheft wird als gesonderte Veröffentlichung geführt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt

## 7. Flughafenentgelteordnung

Die Flughafenentgeltregelung gemäß Flughafenentgeltegesetz einschließlich der Entgelteordnung gemäß ZFBO als Teil der ZFBB wird als gesonderte Veröffentlichung geführt und ist im Internet unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) abrufbar.